

BEGRÜNDUNG

für die vereinfachten Änderungen der folgenden Bebauungspläne:

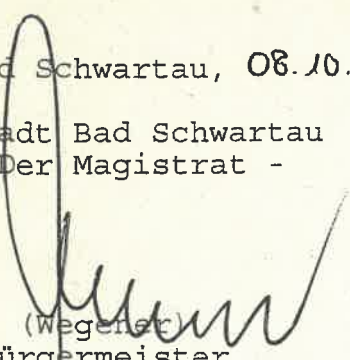
- a) B-Plan Nr. 18 -neu-/I. vereinf. Änderung
- b) B-Plan Nr. 25 -neu-/I. vereinf. Änderung
- c) B-Plan Nr. 26/II. vereinf. Änderung
- d) B-Plan Nr. 29/III. vereinf. Änderung
- e) B-Plan Nr. 34a/I. vereinf. Änderung
- f) B-Plan Nr. 38 -neu-/I. vereinf. Änderung
- g) B-Plan Nr. 39 -neu-/I. vereinf. Änderung

Für den Bad Schwartauer Zentrumsbereich wurde eine Ortsgestaltungssatzung aufgestellt, die durch den Innenminister genehmigt wurde. Diese dient dem Ziel, verlorengegangene Gestaltungsqualität bei Neubauten und Umbauten zurückzugewinnen und eine angepaßte Maßstäblichkeit und bestimmte Identitätsmerkmale in historischem Straßenraum wieder bewußt und lebendig zu machen. Die Gestaltungssatzung trifft u. a. Regelungen über Fassaden- und Dachgestaltung, die mit den Festsetzungen in den B-Plänen z. T. im Widerspruch stehen bzw. darüber hinausgehen.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung überschneidet sich z. T. mit den Bereichen der o. a. B-Pläne, so daß zur Herstellung der Rechtssicherheit die Teilaufhebung der gestalterischen Festsetzungen aus den B-Plänen erforderlich ist. Erst danach kann die Ortsgestaltungssatzung rechtswirksam werden. Für die B-Plan-Teilbereiche, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung liegen, behalten die textlichen Festsetzungen der entsprechenden B-Pläne weiterhin Gültigkeit.

Bad Schwartau, 08.10.80

Stadt Bad Schwartau
- Der Magistrat -


(Wegener)
Bürgermeister

Bezug auf das Lübecker Nachrichten

Vom 22. 10. 96

Amtliche Bekanntmachung

Für die folgenden, von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26. 09. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungspläne:

- a) Nr. 18-neu-/I. vereinf. Änd. (Innenstadtgebiet/Geschäftszentrum)
- b) Nr. 25-neu-/I. vereinf. Änd. (Gebiet zwischen Lübecker Straße, Geibelstraße, Verledestraße/Bahnhofstraße und Anton-Baumann-Straße)
- c) Nr. 26/II. vereinf. Änd. (Gebiet links und rechts des Töpferbergs)
- d) Nr. 29/III. vereinf. Änd. (Gebiet zwischen der Pariner Straße, Eutiner Straße und einem Teilstück des Eutiner Ringes)
- e) Nr. 34a/I. vereinf. Änd. (Gebiet nördlich der Klaus-Groth-Str., östlich des großen Parksees, südlich des Eutiner Ringes und westlich der Auguststraße)
- f) Nr. 38/I. vereinf. Änd. (Gebiet zwischen der Eutiner Straße, Geibelstraße, der Schwartau und dem Schwartauer See)
- g) Nr. 39-neu-/I. vereinf. Änd. (Gebiet zwischen der Schulstraße, Eutiner Ring, Geibelstraße, Markt und Rensefelder Straße),

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das gem. § 13 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Die Beteiligten haben den Änderungen der B-Pläne nicht widersprochen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bebauungspläne treten mit Beginn des 23. 10. 1996 in Kraft. Jedermann kann die Bebauungspläne und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Bad Schwartau, Rathaus, Markt 15, Zi.-Nr. 300, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Schwartau, den 08. Oktober 1996

Stadt Bad Schwartau
Der Magistrat
(L. S.) gez. Wegener
Bürgermeister